

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 21. März 2024 betreffend ein Gesetz über die Sozialhilfe im Burgenland (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024)**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 21. Mai 2024.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe von Sozialleistungen sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren verpflichtet § 44 Abs. 1 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024 zur Amtshilfe und zur Erteilung von Auskünften gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesregierung und dem Landesverwaltungsgericht. Verpflichtet werden ua. Gerichte, „die Organe des Bundes“, die Träger der Sozialversicherung, das Sozialministeriumservice sowie die Geschäftsstellen des Arbeitsmarkt-service – somit Bundesorgane im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG.

§ 44 Abs. 3 leg. cit. ermächtigt weiters die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie das Landesverwaltungsgericht dazu, Meldedaten aus dem von den Meldebehörden geführten Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage zu erheben.

§ 36 leg. cit. ordnet die Befreiung aller Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024 von den landesgesetzlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben an.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Finanzen, für Inneres sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend

gemacht. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung soll im Schreiben an den Landeshauptmann auf zweierlei hingewiesen werden: dass es fraglich erscheint, ob eine Mitwirkung aller Organe des Bundes zur Datenerlangung erforderlich ist, sowie dass die Verpflichtung der Organe anderer Länder zur Mitwirkung aufgrund ihres Spannungsfelds zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung der Vollziehungsbereiche problematisch ist.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Burgenland  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Dr. Lorenz Kern**  
Sachbearbeiter  
[lorenz.kern@bka.gv.at](mailto:lorenz.kern@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:  
2024-000.683-7/25  
25. März 2024

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 21. März 2024  
betreffend ein Gesetz über die Sozialhilfe im Burgenland (Burgenländisches  
Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024)**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Mai 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Wie bereits im Begutachtungsverfahren wird daran erinnert, dass eine Mitwirkung *aller* Organe des Bundes unverhältnismäßig erscheint. Ebenso wird erneut darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung von Organen anderer Länder zur Mitwirkung im Lichte des

verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung der Vollziehungsbereiche problematisch erscheint."

14. Mai 2024

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung